Schlagzeile:

Unterzeichnung des UN-Bürgerrechtspakts durch China kritisch zu bewerten?

Fakten:

China unterzeichnete nach langer Weigerung den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19, 12, 1966 und erfüllt damit eine Forderung, die westliche Staaten immer wieder erhoben haben. Dennoch wird dieser Schritt in Massenmedien eher kritisch bewertet. spricht die SZ vom 6. 10. 1998 von einer "PR-Aktion Pekinas" und davon. daß "Verwandlung der Raupe in einen Schmetterling" noch auf "sich warten lassen" wird.

Kommentar:

Die Skepsis der Medien wird in erster Linie damit begründet, daß der Vertrag damit noch nicht in Kraft getreten ist und China eine Reihe von Vorbehalten abgegeben hat.

Beides ist richtig. Der Vertrag verlangt nämlich nach Art. 48 Abs. 2 nicht nur die Unterzeichnung, sondern auch die Ratifikation zum Inkrafttreten. Diese erfordert Zeit, um die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vertrages zu schaffen. So haben die USA den Pakt 1981 unterzeichnet, aber erst 1993 ratifiziert. Dennoch ist der Akt der Unterzeichnung rechtlich nicht unerheblich. Nach Art. 18 der Wiener Vertragsrechtskonvention hat China damit bereits die Verpflichtung übernommen, "sich aller Handlungen zu enthalten. die Ziel oder Zweck des Vertrages vereiteln würden". Hierin liegt die große Bedeutung des chinesischen Schrittes. China hat jahrelang die Menschenrechte als eine westliche Erfindung diskreditiert und damit deren Universalität bestritten. Nunmehr bekennt es sich zu diesen Rechten und verspricht, sie seinen Bürgern zu gewähren. Mehr noch, nach dem Inkrafttreten muß China über die Umsetzung des Paktes an den UN-Menscherechtsausschuß berichten und sich damit kritischen Fragen stellen. Die Verwirklichung der Paktbestimmungen ist offenkundig nicht mehr eine ausschließlich innere Angelegenheit Chinas.

Mit der Unterzeichnung wird das Interesse an internationaler menschenrechtlicher Zusammenarbeit bekundet. Dies ist zu begrüßen, zumal andere Staaten mit Menschenrechtsproblemen wie Indonesien, Kuba, Bangladesh, Pakistan oder Saudi-Arabien bislang nicht bereit waren, dem Pakt beizutreten.

Die chinesischen Vorbehalte sind ebenfalls nicht so kritisch zu bewerten wie es scheint. Sie beziehen sich auf die Todesstrafe (Art. 6), die Freizügigkeit (Art. 12) und die Versammlungsfreiheit (Art. 21). Dazu ist zu bemerken, daß der Pakt die Todesstrafe nicht verbietet, sondern für schwerste Verbrechen zuläßt, Sowohl Art. 12 als auch Art. 21 enthalten keine absoluten Rechte sondern lassen Einschränkungen im Interesse des ordre public zu. China hat mit seinen Vorhalten folglich einen Spielraum ausgeschöpft, den der Pakt zuläßt. Offensichtlich regiert in Peking noch Zurückhaltung gegenüber den neuen Aufgaben. Es ist möglich, daß China diese Vorbehalte später zurückzieht.

Insgesamt ist die Unterzeichnung ist ein richtiger Schritt und in keiner Weise kritisch zu bewerten.